



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 25. Mai 2019

Nr. 21

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO zwischen den Städten Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis gem. §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und 24 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. §§ 29 Abs. 3, 45 und Anhörungen nach 46 Abs. 1 Ziff. 5 StVO S. 221

Bekanntmachungen

Antrag der Firma CAGOGAS GmbH, Flughafenstraße 151 in 44309 Dortmund vom 20.10.2017, eingegangen am 13.11.2017, zuletzt vervollständigt am 14.02.2019 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas und technischen Gasen S. 223 – Antrag der Thomas Zement GmbH & Co. KG, Werk Erwitte, Bahnhofstraße 40, 59597 Erwitte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung

von Zement und Zementklinker S. 223 – Staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe S. 223

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 08.05.2018 zum Antrag der WIESNER IMMOBILIEN GMBH & CO. KG, Albaumer Straße 2, 57399 Kirchhundem auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der derzeit von der HUGO NEUHAUS GMBH betriebenen Anlage am Standort ASKAY 7, 57439 Attendorn S. 224 – Bekanntmachung der Tagesordnung der EKOCity Verbandsversammlung S. 225 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 225 + S. 226 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 226 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 227 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 227 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 227 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 227 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 227

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 228

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

- 357. Öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO zwischen den Städten Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis gem. §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und 24 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. §§ 29 Abs. 3, 45 und Anhörungen nach 46 Abs. 1 Ziff. 5 StVO**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis übernimmt für die Dauer der Vereinbarung die bestehenden Aufgaben der o.g. kreisangehörigen Städte gem. § 45 StVO und § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung im Rahmen der Bearbeitung der Verfahren von Großraum- und Schwertransporten als Straßenverkehrsbehörde in seine Zuständigkeit.

Die Aufgaben umfassen alle Zustimmungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens für Transporte, die gem. § 29 Abs. 3 StVO i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO einer Erlaubnis bedürfen, die Erstellung der verkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 StVO i.V.m. § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung, die Einweisung und Prüfung der Verwaltungshelfer sowie eine etwaige Gebührenerhebung.

Die Aufgaben der kreisangehörigen Städte als Träger der Straßenbaulast bleiben davon unberührt.

Zuständigkeiten nach anderen gesetzlichen Regelungen - z.B. Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO, Ausnahmen vom Sonntagsfahrverbot - werden durch diese Vereinbarung nicht tangiert, es sei denn, im Rahmen der Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO ist eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

§ 2

Verfahren

Der Ennepe-Ruhr-Kreis beschäftigt für die in § 1 genannten Aufgaben zwei Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Gehaltsgruppe EG 10 TVöD/ A11 LBesG NRW.

§ 3

Kostenregelung

Die an der Vereinbarung beteiligten Städte übernehmen die Arbeitsplatzkosten gem. KGSt für das nach § 2 erforderliche Personal.

Die Aufteilung der vorgenannten Kosten erfolgt - nach Abzug etwaiger Gebühreneinnahmen - für das erste Jahr nach Inkrafttreten wie folgt:

Witten	20 %
Sprockhövel	18 %
Wetter	15 %
Gevelsberg	13 %
Schwelm	13 %
Ennepetal	10 %
Hattingen	10 %
Herdecke	1 %

Der gewählte Kostenschlüssel ergibt sich dabei aus den von den an der Vereinbarung beteiligten Städten gemeldeten Fallzahlen für den Zeitraum Januar - Juli 2018. Der Kostenschlüssel wird jährlich anhand der Anzahl der Vorgänge im jeweils zurückliegenden Jahr überprüft und ggf. angepasst.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis wird jeweils nach Ablauf eines Jahres den konkreten Anteil an den Gesamtkosten für jede Stadt anhand des Kostenschlüssels ermitteln und in Rechnung stellen.

§ 4

Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren getroffen. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einem oder mehreren Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung durch eine der beteiligten Städte berührt nicht die Weiterführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die verbliebenen Vertragspartner; diese prüfen, ob ggf. inhaltliche Anpassungen erforderlich sind.

Sofern sich im Laufe der Vertragslaufzeit wesentliche gesetzliche Bestimmungen ändern, welche Auswirkungen auf den Umfang der nach § 1 übertragenen Aufgaben haben, verpflichten sich die Vertragsparteien, die vertraglichen Bestimmungen zu überprüfen und ggfls. anzupassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt drei Monate nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis
Schwelm, den 3. April 2019

Schade

Landrat

Für die Stadt Gevelsberg
Gevelsberg, den 5. April 2019

Jacobi

Bürgermeister

Für die Stadt Herdecke
Herdecke, den 10. April 2019

Dr. Strauss-Köster

Bürgermeisterin

Für die Stadt Sprockhövel
Sprockhövel, den 16. April 2019

Winkelmann

Bürgermeister

Für die Stadt Witten
Witten, den 08. April 2019

Leidemann

Bürgermeisterin

Für die Stadt Ennepetal
Ennepetal, den 9. April 2019

Heymann

Bürgermeisterin

Für die Stadt Hattingen
Hattingen, den 8. April 2019

Glaser

Bürgermeister

Für die Stadt Schwelm
Schwelm, den 12. April 2019

Grollmann

Bürgermeisterin

Für die Stadt Wetter
Wetter, den 15. April 2019

Hasenberg

Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO zwischen den Städten Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.06.01-005/2018-001

Arnsberg, den 13. Mai 2019

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.
(Fischer)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.06.01-005/2018-001

Arnsberg, den 13. Mai 2019

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.
(Fischer)

(582)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 221

BEKANNTMACHUNGEN

**358. Antrag der Firma
CAGOGAS GmbH, Flughafenstraße 151
in 44309 Dortmund vom 20.10.2017,
eingegangen am 13.11.2017, zuletzt
vervollständigt am 14.02.2019 auf Erteilung
einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur
wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung
von Flüssiggas und technischen Gasen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.05.2019
900-969092-0010/IBG-0001-G90/17

Bekanntmachung

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom
02.03.2019 vorgesehene **Erörterungstermin**, am

25.06.2019, um 10.00 Uhr

bei der TOP Tagungszentren AG, Emil-Figge-Straße 43,
44227 Dortmund findet **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Großerhode

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 223

**359. Antrag der
Thomas Zement GmbH & Co. KG, Werk Erwitte,
Bahnhofstraße 40, 59597 Erwitte
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung einer Anlage zur Herstellung
von Zement und Zementklinker**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.05.2019
900-0014514-0001/IBG-0003-G23/19-Me

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Thomas Zement GmbH & Co. KG, hat mit
Datum vom 28.03.2019 für das Werk Erwitte die Er-
teilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immis-
sionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Ände-
rung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker
oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500
Tonnen oder mehr je Tag, auf Ihrem Grundstück in
59597 Erwitte, Bahnhofstraße 40, Gemarkung Erwitte,
Flur 14, Flurstück 120 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen Er-
richtung und Betrieb eines Mehrkammer-Zementsilos
mit einem Lagervolumen von 10.500 m³ einschl. der er-
forderlichen Fördereinrichtungen und Entstaubungs-
anlagen mit einem Abluftvolumenstrom von 20.000
Nm³/h.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung
gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen
Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,
Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Ver-
bindung mit Nr. 2.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs
1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bun-
des-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über ge-
nehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und
Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung
und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zement-
klinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazi-
tät von 1000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rah-
men eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG
eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen.
Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung
unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des
UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorha-
ben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ha-
ben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu
berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht be-
steht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prü-
fung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eige-
ner Ermittlungen und der für die Entscheidung maß-
geblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab,
dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich
nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende
Aspekte:

Das Vorhaben wird ausschließlich innerhalb des in-
dustriell vorgeprägten Werksgeländes verwirklicht. Es
findet keine weitere Flächenversiegelung statt. Ge-
schützte Tierarten und deren Lebensräume sind durch
das Vorhaben nicht betroffen.

Die genehmigten Produktionskapazitäten ändern sich
nicht. Die Abluft des Silos wird mit Gewebefilter auf
einen Staubgehalt < 10 mg/m³ abgereinigt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zu-
sammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art
(§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb
eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Be-
triebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Änderungsvorhaben bedarf daher keiner Umwelt-
verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des
UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung
nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2
Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlich-
keit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Mellmann

(352) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 223

**360. Staatliche Anerkennung
von Schulen für Gesundheitsberufe**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 5. 2019
24.02.01-001

Die Schule für Gesundheits- und Krankenpflegeassis-
tenz der Universitätsklinikum Knappschaftsranken-
haus Bochum GmbH, In der Schornau 23-25 in 44892
Bochum wurde mit Wirkung vom 26. 4. 2019 gem. § 4
Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den
Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin

und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten (GesKrPflAssAPrV) staatlich anerkannt.

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 223

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

361. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 08.05.2018 zum Antrag der WIESNER IMMOBILIEN GMBH & CO. KG, Albaumer Straße 2, 57399 Kirchhundem auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der derzeit von der HUGO NEUHAUS GMBH betriebenen Anlage am Standort ASKAY 7, 57439 Attendorn

Kreis Olpe – Olpe, den 17.05.2019
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde
43.0022/04/0809B2

Der WIESNER IMMOBILIEN GMBH & CO. KG, Albaumer Straße 2, 57399 Kirchhundem wurde auf Antrag vom 13.07.2018 mit Datum vom 24.04.2019 – Az.: 43.0022/04/0809B2 die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740), für die wesentliche Änderung der im Folgenden benannten Anlage erteilt. Die Unternehmung betreibt eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen. Durch Erhöhung der maximalen Lagertonnage auf über 1.500 Tonnen an Eisen- oder Nichteisenschrotten wird die Kapazitätsschwelle zu einer Anlage mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr gemäß Ziffer 8.12.3.1 der 4. BImSchV erstmalig überschritten.

Des Weiteren beinhaltet diese Genehmigung die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (Ziffer 8.9.2 der 4. BImSchV), sowie die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Ziffer 8.12.2 der 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände Askay 7 in 57439 Attendorn, Gemarkung Attendorn, Flur 26, Flurstück 166.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst:

1. Die Errichtung und den Betrieb einer Halle sowie von Lagerboxen
2. Ergänzung von AVV-Schlüsseln / Anpassung des AVV-Kataloges
3. Erhöhung der maximalen Lagertonnage von 1.450 t auf insgesamt 2.799t.
4. Behandlung von Altfahrzeugen (Verbrennungsmotoren)
5. Behandlung von Altfahrzeugen (Elektromotoren)
6. Behandlung (Zerstörung) von Elektrofahrzeugen (Prototypen)
7. Umschlag von Lithium-Ionen-Batterien
8. Errichtung und Betrieb einer Alligatorschere (NE – Annahme)
9. Errichtung und Betrieb eines Reifen-Felgen-Trenners (Werkstatt)
10. Errichtung und Betrieb einer Kabelschälmaschine (NE – Annahme)
11. Errichtung und Betrieb einer mobilen Schrottschere
12. Errichtung und Betrieb einer mobilen Ballenpresse

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen mit ein. Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Bauausführung und Brandschutz, Naturschutz, Wasser- und Abfallrecht sowie Boden- und Grundwasserschutz, erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und die zugehörigen Unterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

27. Mai 2019 bis einschließlich 11. Juni 2019

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen durch jedermann eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Olpe als Untere Umweltschutzbehörde, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, Zimmer 2.083
 - montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr
 - und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr
- Bürgermeister der Hansestadt Attendorn, Amt für Planung und Bauordnung, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, Zimmer 223
 - Montag bis Donnerstag: 7:30 – 12:30 Uhr
 - Montag: 14:00 – 16:30 Uhr, Mittwoch: 14:00 – 17:30 Uhr
 - freitags: 7:30 – 12:00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen außerhalb der allgemeinen Bürozeiten sind nach telefonischer Absprache möglich

1. Landrat des Kreises Olpe als Untere Umweltschutzbehörde, Telefon 02761/81-304 bzw. 02761/81-601
2. Hansestadt Attendorn, Telefon 02722 64-321 bzw. 02722 64-322

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid des Kreis Olpe vom 24.04.2019, Az.: 43.0022/04/0809B2, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt. Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Diese Bekanntmachung sowie die dazugehörigen Unterlagen können gem. § 27a VwVfG NRW auch im Internet unter <http://www.kreis-olpe.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

In Vertretung:

Melcher (Kreisdirektor)

(676)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 224

362. Bekanntmachung der Tagesordnung der EKOCity Verbandsversammlung

EKOCity Bochum, 13. 5. 2019
Abfallwirtschaftsverband

Einladung Nr. 11

zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 24. Mai 2019, 12.15 Uhr, Großer Sitzungssaal, Kreishaus Reckling-

hausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen

Tagesordnung

I. Beschlussangelegenheiten

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§ 9 Absatz 4 der Verbandssatzung)
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes und Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Festsetzung der Verbandsbeiträge 2018

II. Berichtsangelegenheiten

1. Entwicklung Markt und Wettbewerb
2. Wirtschaftliche Lage
3. Stoffströme

III. Verschiedenes

Nächster Termin: 15. November 2019 (Rathaus Wuppertal Barmen)

Dr. Peter Reinirkens

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(136)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 225

363. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nr. DE44 4305 0001 0331 1542 94, DE29 4305 0001 0331 1588 32, DE37 4305 0001 0331 1601 43 und DE81 4305 0001 0331 1609 03 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nr. DE44 4305 0001 0331 1542 94, DE29 4305 0001 0331 1588 32, DE37 4305 0001 0331 1601 43 und DE81 4305 0001 0331 1609 03 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 8. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

W 66/19

Bochum, 9. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(103)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 225

364. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE81 4305 0001 0306 2215 24 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE81 4305 0001 0306 2215 24 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 8. 2019, 9.30 Uhr, vor

dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

J 67/19

Bochum, 9. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 225

365. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE56 4305 0001 0328 1510 55 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE56 4305 0001 0328 1510 55 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 8. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 68/19

Bochum, 9. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 226

366. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE77 4305 0001 0317 5210 29 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE77 4305 0001 0317 5210 29 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 8. 2019, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

J 69/19

Bochum, 9. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 226

367. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE30 4305 0001 0334 1088 75 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE30 4305 0001 0334 1088 75 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 8. 2019, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

F 70/19

Bochum, 9. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 226

368. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 24. 1. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE94 4305 0001 0311 6001 34 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE94 4305 0001 0311 6001 34 wird für kraftlos erklärt.

C 8/19

Bochum, 9. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 226

369. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 24. 1. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE20 4305 0001 0320 0974 05 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE20 4305 0001 0320 0974 05 wird für kraftlos erklärt.

N 9/19

Bochum, 9. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 226

370. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 24. 1. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE98 4305 0001 0302 6836 28 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE98 4305 0001 0302 6836 28 wird für kraftlos erklärt.

B 10/19

Bochum, 9. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 226

371. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 011 323 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 5. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 227

372. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 311 101 935 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14. 5. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 227

373. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 052 806 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 10. 8. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 10. 5. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 227

374. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 043 335 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 13. 8. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 13. 5. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 227

**375. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 153 426 ist am 14. 2. 2019 aufgeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 14. 5. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 227

**376. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 550 022 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 8. 5. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 227

**377. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 581 597 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 8. 5. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 227

**378. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 561 524 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 8. 5. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 227

379. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 841 756, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 8. 5. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 227

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Musikverein Hüingsen e. V.“, Menden, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 40251 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Manfred Fibier, Wiesenweg 13, 58710 Menden.

Birgit Humme, Kiefernweg 4, 58802 Balve.

Sigrid Klinger, Oberm Rohlande 117, 58710 Menden.

(40)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.

Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

